

64/64, 612



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für	
E	13. MRZ 1978

VOM

10. März 1978

Nr. 1237

Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan sowie den zugehörigen Strassen- und Baulinienplan für das Gebiet zwischen den Bahnen (Blumenfeld) zur Genehmigung.

Die vorliegenden Pläne bilden Teil der vom 27. Juni bis 26. Juli 1977 öffentlich aufgelegten Ortsplanungsrevision, die vom Kant. Amt für Raumplanung bereits vorgeprüft und gutgeheissen worden war. Da die Behandlung der Einsprachen gegen die Ortsplanung längere Zeit in Anspruch nimmt und auf GB 198 der Bau des Betagtenheims Blumenfeld Zuchwil vorgesehen ist, hat der Gemeinderat beschlossen, die Genehmigung der Zonen, Strassen- und Bahnlinien über das Teilgebiet Blumenfeld vorzuziehen.

Die öffentliche Auflage des Gesamtzonenplans sowie des Strassen- und Baulinienplans, die beide die vorliegenden Pläne einschliessen, erfolgte in der Zeit vom 27. Juni bis 26. Juli 1977. Gegen die Planinhalte im Gebiet zwischen den Bahnen ging eine Einsprache betreffend das Grundstück Nr. 1744 (Wyss Samen und Pflanzen AG) ein, die nicht gütlich erledigt werden konnte. Das betroffene Gebiet wurde deshalb aus dem Geltungsbereich der vorliegenden Pläne herausgenommen. Somit liegen gegen diese keine Einsprachen mehr vor. Der Gemeinderat genehmigte die beiden Pläne am 9.2.1978 in Anwendung von § 15 des Baugesetzes.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen :

1. Der Zonenplan 1 : 2'500 für das Gebiet zwischen den Bahnen der Einwohnergemeinde Zuchwil und der zugehörige Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinien) werden genehmigt.

2. Die Gemeinde wird verhalten, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 1. Mai 1978 noch je einen mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehenen Plan zuzustellen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr : Fr. 300.--

Publikationskosten : Fr. 18.--

Fr. 318.--
=====

(Staatskanzlei Nr. 355)KK

Der Staatsschreiber :

Dr. Max G. W.

Bau-Departement (2) HS.

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Erschliessungsplan

Amtschreiberei, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Zonenplan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4528 Zuchwil

Bauverwaltung 4528 Zuchwil, mit je 1 gen. Plan

Ingenieurbüro Weber & Angehrn, Kapuzinerstrasse 11, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation :

Es wird genehmigt :

Der Teilzonenplan für das Gebiet zwischen den Bahnlinien (Blumenfeld) und der zugehörige Erschliessungsplan der Einwohnergemeinde Zuchwil.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES				
für Bauplan				
DES KANTONS SOLOTHURN				
VOM				
22. März 1978				
Nr. 1505				

Mit RRB Nr. 4022 vom 12. Juli 1974 genehmigte der Regierungsrat das neue Baureglement der Einwohnergemeinde Zuchwil. Die Genehmigung des Abschnittes 3 "Zonenordnung" wurde aufgeschoben, da der darauf Bezug nehmende Zonenplan noch nicht genehmigt werden konnte. In der Zwischenzeit hat die Gemeinde den Teilzonenplan für das Gebiet zwischen den Bahnen (Blumenfeld) aufgelegt und beschlossen. Der Regierungsrat genehmigte diesen Plan am 10.3.78 (RRB Nr. 1237). Da die darin ausgeschiedenen Zonen auf das neue Bau- und Zonenreglement Bezug nehmen, müssen die entsprechenden Bestimmungen in Rechtskraft gesetzt werden.

Es wird

beschlossen :

1. Die folgenden Bestimmungen des Baureglementes der Einwohnergemeinde Zuchwil, Abschnitt 3 "Zonenordnung" werden genehmigt.
§ 26 Wohnzonen, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Grundwasserschutzzone. § 27 Abs. 4, § 28, § 37.
2. Diese Bestimmungen gelten nur für die nach Sistierung des Zonenreglementes (RRB Nr. 4022 vom 12.7.74) erlassenen Teilzonenpläne.

Die Genehmigungsgebühr wurde bereits mit RRB Nr. 1237 vom 10.3.78 erhoben. Die Publikationskosten gehen zu Lasten des Staates.

Der Staatsschreiber :

Dr. Max Gygis

Ausfertigung Seite 2

Bau-Departement (2) HS
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (3)
Amtschreiberei, 4500 Solothurn
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4528 Zuchwil
Bauverwaltung, 4528 Zuchwil

Amtsblatt Publikation :

Es werden genehmigt :

- Die sistierten Bestimmungen § 26, 27 Abs. 4, 28 und 37 des Baureglementes Zuchwil.